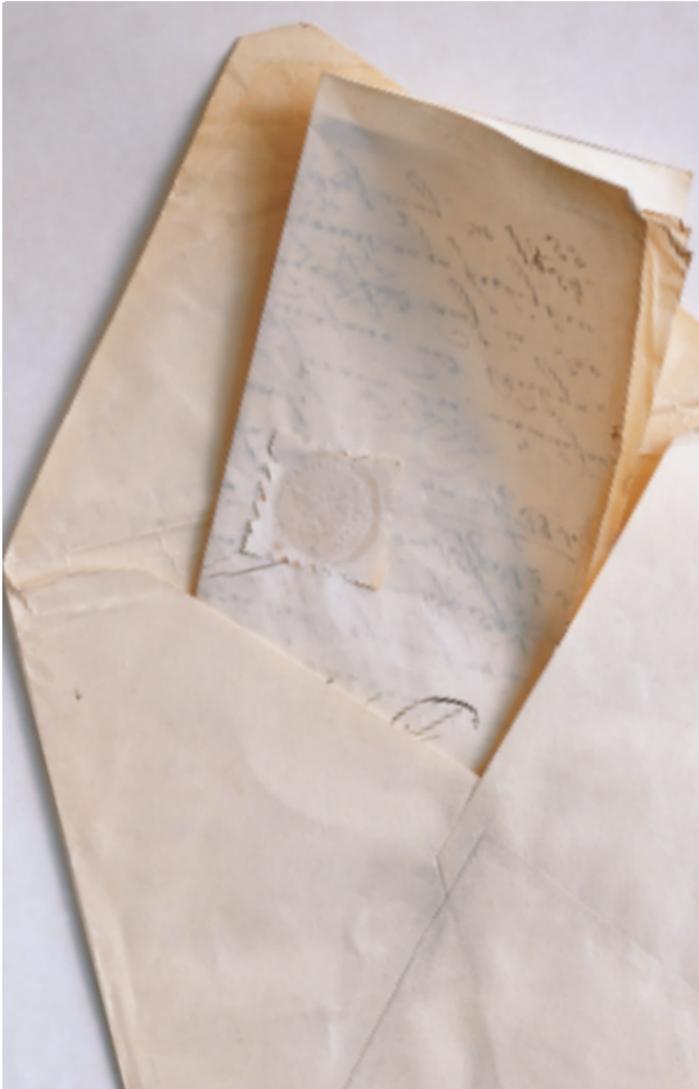




# ERBRECHT

## GESETZLICHE ERBFOLGE

## TESTAMENT





Dr. Beate Merk  
Bayerische Staatsministerin  
der Justiz

## Informationen über das Erbrecht

Über die Vererbung des eigenen Vermögens spricht man nicht gerne; manche denken auch nur ungern darüber nach. Trotzdem sollte jeder rechtzeitig überlegen, ob und in welcher Weise Bestimmungen über das Vermögen für den Fall des Todes getroffen werden sollen. Je eher man sich damit befasst, desto nüchterner und klarer kann man sich hierüber ein Urteil bilden.

Wenn Sie diese Schrift zur Hand genommen haben, so haben sie schon eine erste Scheu überwunden, sich mit solchen Gedanken zu beschäftigen. Die nachfolgenden Ratschläge wollen Ihnen erste Anhaltspunkte darüber geben, wie Sie durch Testament oder Erbvertrag über Ihren Nachlass bestimmen können, und welche Regelungen eintreten, wenn Sie keine Verfügung für den Fall Ihres Todes treffen. Diese Informationsschrift soll und kann aber rechtskundigen Rat, in welcher Weise Sie Ihre Vorstellungen am besten verwirklichen können, nicht ersetzen. Die Rechtsordnung stellt Ihnen zahlreiche Möglichkeiten zur Wahl; um sich für eine von ihnen zu entscheiden, genügt manchmal ein allgemeiner Überblick, wie ihn diese Schrift vermitteln will, oft sind aber eingehende rechtliche Überlegungen erforderlich, über die Sie sich rechtskundig beraten lassen sollten. Es kann viel Streit und Unglück vermieden werden, wenn die erbrechtlichen Verhältnisse eindeutig geregelt sind. Wir hoffen, dass die nachfolgenden Ratschläge Ihnen diese schwierige Aufgabe erleichtern.

München, im Dezember 2005

Dr. Beate Merk  
Bayerische Staatsministerin der Justiz

## Was bedeutet erben?

Vererbt werden nicht einzelne Gegenstände, sondern immer **der ganze Nachlass** einschließlich aller Aktivwerte und aller Schulden. Eine Person als Alleinerbe erhält den gesamten Nachlass des Verstorbenen, des „Erblassers“ (also der Person, die beerbt wird). Sind mehrere Miterben vorhanden, ist jeder zu einem Bruchteil am Nachlass beteiligt; sie rücken in ihrer Gesamtheit in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Bestimmte Nachlassgegenstände, z. B. ein Hausgrundstück, werden also nicht für sich allein „vererbt“. Vielmehr erlangen einzelne Miterben das Alleineigentum an Nachlassgegenständen erst im Weg der **Nachlassauseinandersetzung**, für die der Erblasser durch Teilungsanordnungen im Testament genaue Bestimmungen treffen kann. Allerdings kann der Erblasser anordnen, dass eine bestimmte Person, auch wenn sie nicht selbst (Mit-)Erbe wird, als „**Vermächtnis**“ einzelne Nachlassgegenstände erhalten soll. Eine solche Anordnung hat aber nicht zur Folge, dass das Eigentum an diesem Gegenstand dem Vermächtnisnehmer mit dem Erbfall zufällt. Vielmehr steht der Gegenstand nach dem Erbfall im Eigentum des oder der Erben, und der Vermächtnisnehmer hat gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Überlassung dieses Gegenstands.

Es kann viel Streit und manche gerichtliche Auseinandersetzung vermieden werden, wenn diese Gegebenheiten bei der Abfassung eines Testaments beachtet werden.

### Es sollte also nicht verfügt werden:

„Der Neffe Max bekommt die Eigentumswohnung, der Neffe Hans die Wertpapiere und die Nichte Karola den Schmuck und das Bargeld.“

Ein solches Testament lässt nicht ohne weiteres erkennen, wer in die Rechtsstellung des Verstorbenen einrücken und damit auch die nicht aufgeführten Nachlassgegenstände erhalten und die Nachlassverbindlichkeiten begleichen soll.

### Je nach den Absichten des Erblassers könnte in einem solchen Fall etwa wie folgt formuliert werden:

„Mein alleiniger Erbe soll Neffe Max werden. Als Vermächtnis erhalten Neffe Hans die Wertpapiere und Nichte Karola das Bargeld und den Schmuck.“

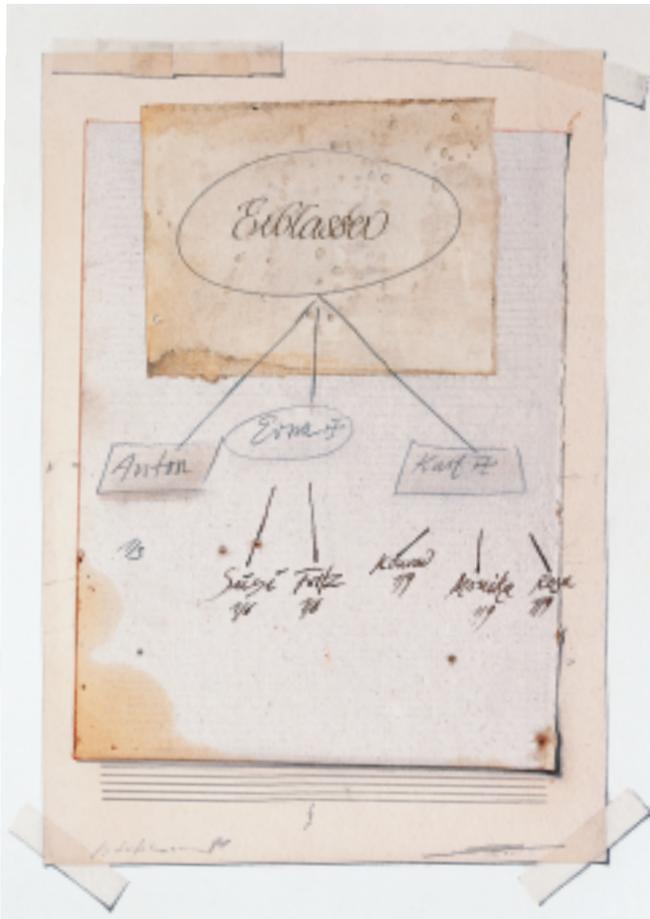
### Oder:

„Erben zu gleichen Teilen sollen Neffe Max und Nichte Karola werden. Bei der Auseinandersetzung des Nachlasses soll Neffe Max die Eigentumswohnung und Nichte Karola das Bargeld, die Wertpapiere und den Schmuck erhalten. Der Wertunterschied ist auszugleichen“.



## Was geschieht, wenn kein Testament vorhanden ist?

Das Gesetz hat mit der sog. gesetzlichen Erbfolge eine Regelung getroffen, die sicherstellt, dass niemand ohne Erben stirbt. Es geht von dem Grundsatz aus, dass in erster Linie **die Verwandten** des Erblassers als seine Erben eintreten, und zwar in ganz bestimmter Reihenfolge. Es teilt die Verwandten in bestimmte Ordnungen ein, von



denen die jeweils nähere alle entfernteren von der Erbfolge ausschließt.

**Erben der ersten Ordnung** sind die Abkömmlinge des Verstorbenen, also seine **Kinder, Enkel, Urenkel usw.** Dabei schließen die im Zeitpunkt des Erbfalls lebenden näher verwandten Abkömmlinge des Erblassers die entfernteren Abkömmlinge aus. Solange also ein Kind des Erblassers lebt, schließt es die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Enkel von der Erbfolge aus. Lebt jedoch ein Kind des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr, so treten seine Abkömmlinge an seine Stelle.

Kinder erben zu gleichen Teilen; sofern ein Kind vor dem Erbfall weggefallen („vorverstorben“) ist, geht sein Anteil auf dessen Abkömmlinge über.

### Hierzu ein Beispiel:

Der verwitwete Erblasser hatte drei Kinder, Anton, Erna und Karl, von denen nur noch Anton lebt. Die vorverstorbene Tochter Erna hat zwei Kinder, Susi und Fritz, hinterlassen, der ebenfalls vorverstorbene Sohn Karl hat die drei Kinder Konrad, Monika und Rosa hinterlassen. Der Erblasser wird beerbt von Sohn Anton zu  $\frac{1}{3}$ , von den Enkeln Susi und Fritz zu je  $\frac{1}{6}$  und von den Enkeln Konrad, Monika und Rosa zu je  $\frac{1}{9}$  Anteil.

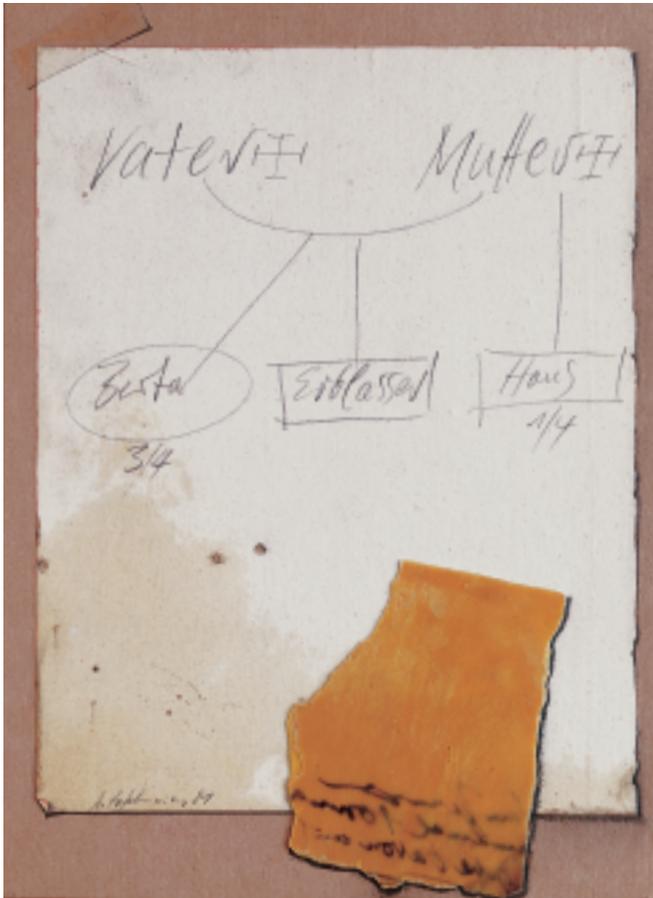
Etwa vorhandene Kinder von Anton werden durch ihren Vater von der Erbschaft ausgeschlossen und gehen ebenso leer aus wie etwa noch lebende Geschwister des Erblassers, die zur zweiten Ordnung gehören, die sogleich zu besprechen ist.

Sind keine Abkömmlinge (Verwandte der ersten Ordnung) vorhanden, so erben die **Verwandten der zweiten Ordnung**. Das sind zu gleichen Teilen die **Eltern** des Erblassers; lebt Vater oder Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des

Verstorbenen dessen Abkömmlinge (also die **Geschwister**, eventuell **Neffen und Nichten** des Erblassers) nach den oben für die erste Ordnung geschilderten Regeln; hat der Vater oder die Mutter keine Abkömmlinge, so erbt der überlebende Elternteil (oder dessen Abkömmlinge) allein.

### Auch hierzu ein Beispiel:

Die Eltern des Erblassers sind vorverstorben und haben außer diesem eine gemeinsame Tochter Berta hinterlassen. Außerdem ist aus der ersten



Ehe der Mutter noch ein Sohn Hans vorhanden. Berta erhält den Hälfteanteil des Vaters und zugleich vom Anteil der Mutter die Hälfte, also insgesamt  $\frac{3}{4}$ . Hans erhält die andere Hälfte des Anteils der Mutter, also  $\frac{1}{4}$ .

**Erben dritter Ordnung** sind die **Großeltern** des Verstorbenen und deren Abkömmlinge. Auch hier treten an die Stelle eines verstorbenen Großelternanteils dessen Abkömmlinge, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, das andere Großelternpaar und dessen Abkömmlinge. Die Erben der **vierten und fernerer Ordnungen** sind die **Urgroßeltern und fernerer Voreltern** des Verstorbenen. Hier greifen teilweise andere Regeln ein, die darzustellen zu weit führen würde. Wenn jemand keine Verwandten der ersten, zweiten oder dritten Ordnung hat, muss ohnehin dringend empfohlen werden, die Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag zu regeln, um nicht nur eine Zersplitterung des Nachlasses, sondern auch langjährige Streitigkeiten unter einer Vielzahl von Erben zu vermeiden.

**Nichteheliche Kinder** beerben ihren Vater nur, wenn sie nach dem 30. Juni 1949 geboren sind und der Erbfall nach dem 30. Juni 1970 eingetreten ist (es sei denn, der Vater hatte am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, da nach dem ZGB der DDR nichteheliche Kinder ihren Vater uneingeschränkt beerben konnten). Allerdings muss die Vaterschaft wirksam anerkannt bzw. gerichtlich festgestellt sein.

Mit Wirkung vom 1. April 1998 werden nichteheliche Kinder für danach eintretende Erbfälle uneingeschränkt gesetzliche Erben ihres Vaters. Damit sind – mit Ausnahme der zuvor genannten Zeitschranke – alle erbrechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern beseitigt. Dies gilt auch für die frühere Sonderregelung über den Erbsatzanspruch und den vorzeitigen Erbausgleich.

**Adoptierte Kinder** beerben die Adoptiveltern wie eheliche Kinder, wenn sie nach dem 1. Januar 1977 in Deutschland adoptiert worden sind. Bei Adoptionen aus der Zeit vor diesem Stichtag und bei Adoptionen, die im Ausland durchgeführt worden sind, können Besonderheiten gelten, ebenso ganz allgemein bei der Beerbung von Personen, die ihrerseits adoptiert worden sind. In solchen Fällen sollte der Rat eines Rechtskundigen eingeholt werden. Das gilt auch, wenn ein Kind, das seinerseits ein Kind angenommen hat, vor dem Erblasser gestorben ist.



### Stellung des Ehegatten

Neben den Verwandten hat der Ehegatte ein gesetzliches Erbrecht. Dessen Höhe hängt davon ab, welcher Güterstand in der Ehe gegolten hat und in welcher Erbordnung Verwandte mit dem Ehegatten zusammentreffen. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft erbt der Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung

zur Hälfte, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zu  $\frac{3}{4}$ ; treffen in der dritten Ordnung neben Großeltern auch Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch den Anteil, der den Abkömmlingen zufallen würde. Sind weder Verwandte der ersten oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte allein.

Gilt ein anderer Güterstand als der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft, so greifen andere Regeln ein, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können.

Unabhängig vom Güterstand erhält der Ehegatte vorweg als „Voraus“ die Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke; wenn der Ehegatte neben Abkömmlingen (Verwandten der ersten Ordnung) erbt, allerdings nur, so weit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

Der **geschiedene Ehegatte** hat weder ein Erbrecht noch einen Anspruch auf den „Voraus“. Das gleiche gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn ein Scheidungsverfahren anhängig war, das infolge des Todes des Erblassers nicht mehr rechtskräftig abgeschlossen wurde.

Das gesetzliche Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners ist im Wesentlichen entsprechend geregelt.

### Staatserbrecht

Sind weder ein überlebender Ehegatte noch Verwandte vorhanden oder zu ermitteln, so wird der Staat gesetzlicher Erbe. Es darf also nicht übersehen werden, dass **Stiefkinder oder Pflegekinder**, auch wenn sie jahrzehntelang im Haushalt des Erblassers gelebt haben, nicht zu den gesetzlichen Erben gehören. Sollen sie am Nachlass beteiligt werden, so muss der Erblasser dies in der besonderen Form des Testaments oder des Erbvertrags ausdrücklich anordnen.

## Verfügungen von Todes wegen

Über die Erbfolge kann durch Testament oder Erbvertrag verfügt werden. Der Erbvertrag wird mit einer oder mehreren anderen Personen geschlossen und bewirkt eine vertragliche Bindung an die darin getroffenen Verfügungen, die einseitig nur ganz ausnahmsweise wieder gelöst werden kann. Vom Inhalt her können im Erbvertrag dieselben Verfügungen wie in einem Testament getroffen werden.

Hierzu ein Beispiel:

Wenn ein Geschäftsinhaber seine Nichte zur Alleinerbin einsetzen will und die Nichte schon jetzt im Geschäft mitarbeiten soll, wird ein Erbvertrag zweckmäßig sein. Die Nichte kann sich dann darauf verlassen, dass sie Erbin wird.



## Wie mache ich ein Testament oder einen Erbvertrag?

Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar errichtet werden. Ein Testament kann ebenfalls vor einem Notar errichtet werden; daneben besteht die Möglichkeit des privatschriftlichen Testaments.

### Das notarielle Testament

Die größte Sicherheit bietet die Errichtung eines Testaments zur Niederschrift eines Notars. Sie bietet die Gewähr, dass

- aufgrund der Beratung durch den Notar Erklärungen im Testament die rechtliche Ausformung erhalten, die am besten die Erfüllung der Vorstellungen des „Testators“ (das ist die Person, die das Testament errichtet) gewährleistet,
- eine den besonderen Verhältnissen des Testators angepasste Verfügung von Todes wegen getroffen wird (wichtig z. B. bei landwirtschaftlichem Betrieb, Unternehmen),
- der Notar auch über die steuerlichen Folgen der geplanten Maßnahmen (Erbchaftsteuer) beraten kann,
- das Testament bis zum Tod des Testators sicher bei einem frei zu wählenden Amtsgericht aufbewahrt wird,
- das Testament alsbald nach dem Tod des Erblassers dem zuständigen Nachlassgericht zugeht.

Für diese Leistungen muss natürlich bezahlt werden; die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem sog. Geschäftswert, d. h. nach der (gegenwärtigen) Höhe des Vermögens, über das in dem Testament verfügt wird. Dabei sollte aber nicht übersehen werden, dass mit diesen Gebühren nicht nur die vorerwähnten Leistungen abgegolten werden, sondern dass die Errichtung des

Testaments später oftmals die Erteilung eines Erbscheins entbehrlich macht, die in der Regel wesentlich teurer ist. Insbesondere wenn zum Vermögen **Grundstücke** gehören, empfiehlt sich die Errichtung eines Testaments beim Notar, weil dann später die Erbfolge im Grundbuch in den meisten Fällen ohne Erbschein – für den meist höhere Gebühren als für die Errichtung des Testaments zu zahlen sind – eingetragen werden kann. Aber auch sonst begnügt sich der Rechtsverkehr vielfach mit einem notariellen Testament und der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts hierüber, ohne einen Erbschein zu verlangen.



### Privatschriftliches Testament

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, ein Testament ohne Inanspruchnahme eines Notars zu errichten. In diesem Fall muss es vom „Testator“ (das ist die Person, die das Testament er-

richtet) von Anfang bis zum Ende **eigenhändig (also handschriftlich) geschrieben und unterschrieben** sein. Es sollte nicht übersehen werden, in einem solchen Fall auch Ort und Datum der Testamentserrichtung handschriftlich anzugeben; am Ende der Erklärungen muss das Testament unterschrieben werden, und zwar am besten mit Vornamen und Familiennamen des Testators, um Verwechslungen auszuschließen. Erklärungen, die nach der Unterschrift des Testators stehen, müssen nochmals unterschrieben werden, sonst sind sie ungültig. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können ein solches „eigenhändiges Testament“ auch in der Form errichten, dass ein Ehegatte das Testament von Anfang bis Ende eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte oder Lebenspartner die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet; dabei soll er angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat.

Auch eigenhändige Testamente können bei einem frei zu wählenden **Amtsgericht hinterlegt** werden, um ihre sichere Aufbewahrung bis zum Tod und ihre Auffindung alsbald nach dem Tod des Erblassers zu gewährleisten. Die Hinterlegung ist gebührenpflichtig.

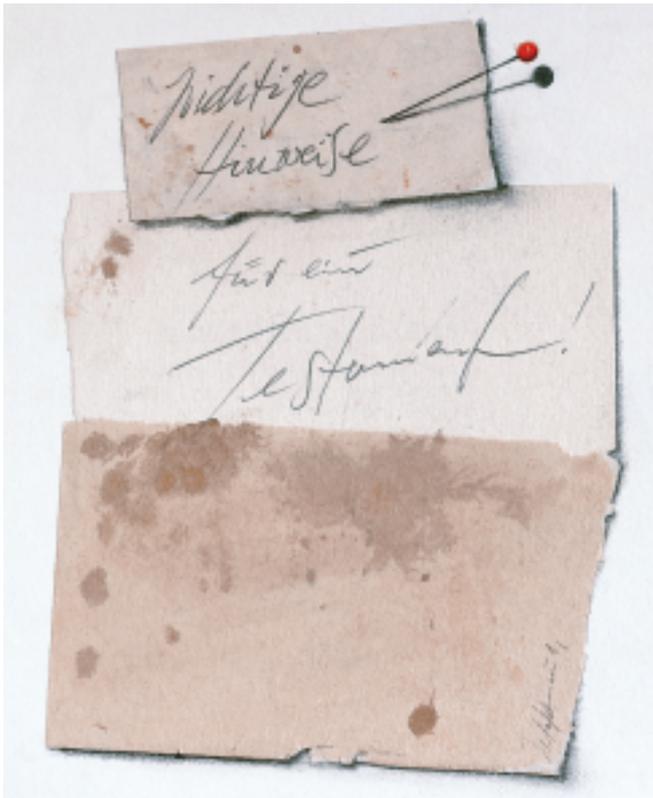
### Wer kann ein Testament errichten?

Ein Testament kann jede volljährige Person errichten, wenn sie nicht infolge krankhafter Störungen der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche hierzu außerstande ist, außerdem ein Minderjähriger, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können allerdings ein Testament nur bei einem Notar errichten. Wer, gleich aus welchen Gründen, nicht lesen kann, kann ebenfalls nur bei einem Notar ein Testament errichten. Wer körperlich behindert ist, insbesondere nicht sehen, sprechen oder hören kann, kann trotzdem bei einem Notar ein Testament errichten.

## Kann ein Testament abgeändert werden?

Der Testator kann ein Testament in der Regel abändern oder aufheben. Dies geschieht durch

- eine neue Verfügung von Todes wegen, in der das frühere Testament ausdrücklich aufgehoben wird,
- eine neue Verfügung von Todes wegen, die in einem inhaltlichen Widerspruch zu dem früheren Testament steht,



- Vernichtung des Testaments oder durch eine Veränderung, aus der die Aufhebungsabsicht ersichtlich ist (Durchstreichen, Zerreißen; hierbei ergibt sich allerdings die Gefahr von Beweisschwierigkeiten, wenn zweifelhaft wird, ob der Erblasser selbst das Testament vernichtet oder verändert hat),
- Rücknahme eines vor einem Notar errichteten Testaments aus der amtlichen Verwahrung.

Es gibt aber bestimmte Verfügungen von Todes wegen, die **nicht (einseitig) aufgehoben** werden können. Dies ist bei den bereits erwähnten **Erbverträgen** (die nur vor einem Notar geschlossen werden können) der Fall, in denen die Vertragsparteien eine Bindung an die Verfügung von Todes wegen eingehen. Ähnlich ist es auch bei einem sog. **wechselbezüglichen Testament** unter Ehegatten (oder eingetragenen Lebenspartnern): Errichten Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament in der Weise, dass die Verfügung des einen Ehegatten nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen worden wäre, dann kann ein Ehegatte seine Verfügung nur dadurch aufheben, dass er eine entsprechende notariell beurkundete Erklärung dem anderen Ehegatten zustellt. Ist bereits ein Ehegatte gestorben und hat der andere die Zuwendung, die ihm in dem Testament ausgesetzt war, angenommen, so kann dieser seine eigenen in dem Testament enthaltenen Verfügungen nur noch ausnahmsweise widerrufen.

## Was kann in einem Testament bestimmt werden?

Hier können nur die wichtigsten Bestimmungen genannt werden, die Gegenstand einer letztwilligen Verfügung sein können.

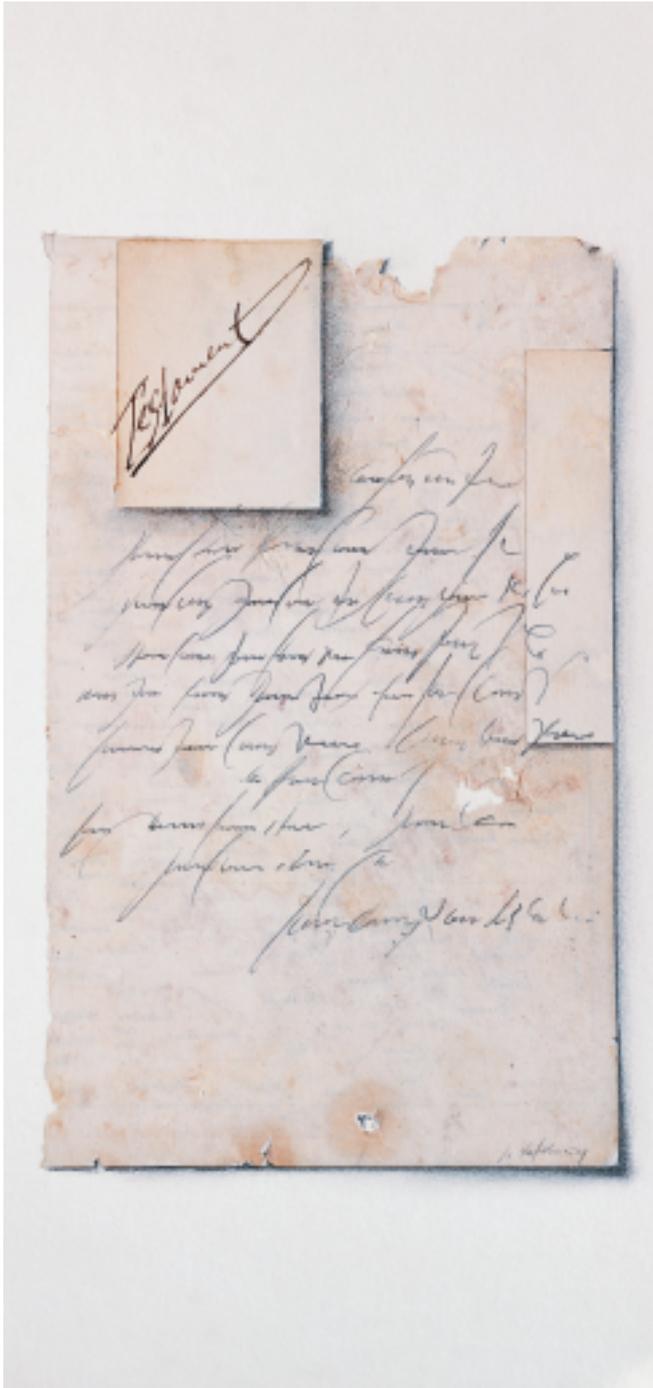
Vor allen Dingen kann das Testament **Erbeinsetzungen** enthalten. Es kann eine Person als Alleinerbe eingesetzt werden, oder es kann bestimmt werden, dass mehrere Personen zu bestimmten Anteilen Erben werden sollen. Es kann auch **Nacherbschaft** angeordnet werden, d.h., dass zunächst bis zum Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder einer Bedingung (beispielsweise Geburt oder Tod einer Person) eine oder mehrere Personen als Vorerben die Erbschaft erhalten, von dem bestimmten Zeitpunkt oder dem Eintritt der Bedingung an eine oder mehrere andere Personen als Nacherben.

Dazu ein Beispiel:

Es wird der Ehegatte als Vorerbe und für die Zeit nach dessen Tod ein Neffe als Nacherbe eingesetzt. Der Vorerbe ist dabei gewissen Verfügungsbeschränkungen unterworfen, um sicherzustellen, dass der Nacherbe den Nachlass erhält; von diesen Beschränkungen kann er im Testament nur teilweise befreit werden.

Wenn eine derartige Bestimmung beabsichtigt ist, empfiehlt es sich dringend, das Testament vor einem Notar zu errichten und sich dabei eingehend beraten zu lassen oder zumindest sonstigen rechtskundigen Rat zu einzuholen.

Häufig sind Testamente unter Ehegatten in der Weise ausgestaltet, dass der überlebende Ehegatte Alleinerbe des zuerst versterbenden Ehegatten sein soll und dass der überlebende Ehegatte dann von den gemeinschaftlichen Kindern als „**Schlusserben**“ beerbt wird (sog. Berliner Tes-



tament). Der Unterschied zu der erwähnten Nacherbfolge besteht darin, dass der Schlusserbe Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten ist. Er erhält lediglich dessen Nachlass und damit vom Nachlass des erstverstorbenen Ehegatten nur, was sich noch im Nachlass des zuletzt Verstorbenen befindet. Hingegen beerbt ein für den Fall des Todes des Vorerben eingesetzter Nacherbe nicht den Vorerben, sondern den (schon vor diesem verstorbenen) Erblasser; der Nacherbe erhält also nicht das Vermögen des Vorerben, sondern an ihn wird der Nachlass weitergegeben, den der Vorerbe ebenfalls schon als Nachlass des Erblassers erhalten hat und über den er nicht uneingeschränkt verfügen konnte.

In einem Testament können auch „**Ersatzerben**“ für den Fall eingesetzt werden, dass der zunächst berufene Erbe schon vor dem Erbfall verstorben sein sollte oder dass er die Erbschaft ausschlägt. Auch ist es möglich, eine Person, die an sich als gesetzlicher Erbe in Betracht kommt, von der Erbfolge auszuschließen (zu „enterben“), ohne im übrigen einen Erben einzusetzen. Dabei sind aber etwa in Betracht kommende Pflichtteilsrechte (hierzu siehe unten) zu beachten.

Ferner können in einem Testament **Vermächtnisse** ausgesetzt werden, d.h., bestimmten Personen können einzelne Gegenstände aus dem Nachlass oder auch eine aus dem Nachlass zu zahlende Geldsumme zugewendet werden. Der Vermächtnisnehmer erwirbt dann einen Anspruch gegen die Erben auf Überlassung der Gegenstände oder Zahlung der Geldsumme.

Des weiteren können im Testament den Erben oder Vermächtnisnehmern bestimmte **Auflagen** gemacht werden, z.B. das Grab des Erblassers in bestimmter Weise zu pflegen. Ferner kann **Testamentsvollstreckung** angeordnet und ein Testamentsvollstrecker ernannt werden, der den Nachlass für die Erben zu verwalten hat. Auch

kann der Erblasser bestimmen, wie mehrere Erben das hinterlassene Vermögen unter sich verteilen sollen (Teilungsanordnung). Schließlich können im Testament auch Anordnungen über den Ort und die Art der Bestattung getroffen werden.

Nachfolgend sind einige **Beispiele** für privat schriftliche Testamente einfacherer Art wiedergegeben .

**Ehegatten mit Kindern** machen nicht selten vom „Berliner Testament“ etwa in folgender Form Gebrauch:

Unser Testament

München, den 18. Mai 1981

Wir, die Eheleute Anton und Anna Meier,  
setzen uns gegenseitig als Erbe ein. Erben  
des Überlebenden von uns sollen unsere  
gemeinschaftlichen Kinder zu gleichen  
Teilen sein.

Anton Meier

Vorstehendes ist auch mein letzter Wille.

München, den 18. Mai 1981

Anna Meier

Zur Frage der Pflichtteilsansprüche von Schluss-erben beim Tode des erstversterbenden Ehegatten vgl. S. 25.

**Kinderlose Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner** werden, wenn sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen, besonders überlegen müssen, wer das beiderseitige Vermögen nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten erhalten soll; sie müssen bedenken, dass als gesetzliche Erben des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners nur dessen Verwandte, nicht auch die Verwandten des vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners in Betracht kommen. Wenn eine solche Regelung unerwünscht ist, muss eine besondere testamentarische Verfügung getroffen werden; dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Vermögen nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten oder Lebenspartners an die Familie desjenigen Ehegatten oder Lebenspartners fallen soll, von dem es gekommen ist. Ein solches Testament könnte etwa folgendermaßen lauten:

### Unser Testament

Nürnberg, den 24. Januar 1982

Wir, die Eheleute Josef und Berta Müller,  
setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein.  
Erbe des zuletzt Verstorbenen von uns  
sollen Karl und Wilhelm Müller, die  
Neffen des Ehemannes, zu gleichen Teilen  
sein. Sollte einer von ihnen wegge-  
fallen sein, erbt der andere allein;  
sollten beide weggefallen sein, sollen Erben  
des Überlebenden von uns diejenigen  
sein, die bei seinem Tod als gesetzliche  
Erben des Ehemannes in Betracht  
kommen.

Josef Müller

Vorstehendes ist auch mein letzter Wille  
Nürnberg, den 3. Februar 1982  
Berta Müller

**Allein stehende Personen** werden sich beson-  
ders häufig veranlasst sehen, ein Testament zu  
errichten. Auch hierzu ein Beispiel:

### Mein Testament

Augsburg, den 16. November 1981

Mein Alleinerbe soll meine Freundin  
Ansula Wagner in Augsburg, an der  
Hofburg 62, Erbin der Klein Wohlfahrt  
in Augsburg, sein.

Meine langjährige Hauswirtslerin Berta Seidl  
erhält als Vermächtnis den Rubinring mit  
der Goldfassung und das mit A.S. signierte  
Landschaftsbild sowie einen Barbetrag von  
DM 10000.- (DM zehntausend).

Berta Seidl soll 15 Jahre mein Grab pflegen  
und dafür sorgen, daß es mindestens zweimal  
jährlich frisch bepflanzt wird.

Liese Schmitt

## Wie verhält es sich mit dem Pflichtteil?

Grundsätzlich kann man über seinen gesamten Nachlass frei verfügen. Das Gesetz sorgt aber dafür, dass bestimmte Personen, die an sich zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, nicht völlig leer ausgehen, wenn sie in einem Testament übergegangen sind. Dies sind die Abkömmlinge, die Eltern und der Ehegatte des Erblassers (sowie der eingetragene Lebenspartner). Sie erhalten als Pflichtteil einen Anspruch gegen den oder die Erben auf **Zahlung einer Geldsumme** in Höhe des **Wertes des halben gesetzlichen Erbteils**. Wie erwähnt, steht dieser Anspruch aber nur denjenigen von den genannten Personen zu, die ohne die Errichtung eines Testaments als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen gewesen wären. Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen – schwere Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten – möglich.

Auch die Einsetzung von Kindern (bzw. Eltern) als Schlusserben in einem „Berliner Testament“ (vgl. S. 21/22) schließt grundsätzlich nicht deren Recht aus, beim Tode des erstversterbenden Ehegatten den Pflichtteil zu verlangen. Da dies aber zumeist dem Ziel des Testaments widerspricht, dem überlebenden Ehegatten das Vermögen ungeschmälert und frei verfügbar zu belassen, werden in „Berliner Testamente“ häufig so genannte „Strafklauseln“ aufgenommen; diese sollen den Schlusserben davon abhalten, den ihm rechtlich zustehenden Pflichtteil nach dem ersten Erbfall vom überlebenden Ehegatten einzufordern. Gängig ist etwa die Verfügung, dass ein Kind, das beim Tode des Erstversterbenden seinen Pflichtteil verlangt, beim Tode des Längerlebenden ebenfalls nur den Pflichtteil erhalten

soll. Eine Zuwiderhandlung des Schlusserben führt dann zum Verlust der testamentarischen Zuwendung. Die rechtliche Wirksamkeit derartiger Klauseln, die den Nachlass zunächst dem überlebenden Ehegatten in vollem Umfang zukommen lassen sollen, wird von der Rechtsprechung nicht in Zweifel gezogen.

Auf den Pflichtteil sind Zuwendungen anzurechnen, die der Pflichtteilsberechtigte vom Erblasser zu dessen Lebzeiten mit der Bestimmung erhalten hat, dass er sie sich anrechnen lassen muss. Umgekehrt kann sich der Pflichtteil unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen, wenn der Erblasser zu Lebzeiten einer anderen Person eine Schenkung gemacht hat (Pflichtteilsergänzungsanspruch).

## Was muss nach dem Erbfall beachtet werden?

Diese Schrift soll in erster Linie Hinweise geben, wie man für den Fall seines Todes vorsorgen kann, um sein Vermögen in die richtigen Hände gelangen zu lassen. Trotzdem soll zum Schluss noch auf einige wichtige Dinge hingewiesen werden, die bei einem Erbfall zu beachten sind.

### Ablieferung von Testamenten

Wer ein Testament in Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er vom Tod des Erblassers erfahren hat, an das Nachlassgericht abzuliefern. Nachlassgericht ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt vor seinem Tod seinen Wohnsitz hatte. In Zweifelsfällen kann das nächstgelegene Amtsgericht um Rat gefragt werden.

### Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Wenn jemand erfahren hat, dass er, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge, sei es aufgrund eines Testaments, als Erbe oder Miterbe berufen ist, muss er sich alsbald darüber schlüssig werden, ob er endgültig Erbe sein will. Will er die Erbschaft nicht antreten, so muss er innerhalb kurzer Frist die Erbschaft ausschlagen. Die regelmäßige **Ausschlagungsfrist** beträgt **6 Wochen**; wenn allerdings der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe beim Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat, beträgt die Frist 6 Monate. Die Ausschlagung muss dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden. Hierfür gilt eine **strenge Form**. Die Erklärung muss entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Ein bloßer Brief an das Nachlassgericht genügt also

keinesfalls. Wenn der Erbe das Nachlassgericht nicht selbst aufsuchen will oder kann, so muss er die Ausschlagungserklärung bei einem Notar beglaubigen lassen und dafür Sorge tragen, dass sie noch innerhalb der Frist beim Nachlassgericht eingeht.

Die Ausschlagung einer Erbschaft kommt vor allem dann in Betracht, wenn zu befürchten ist, dass der Nachlass überschuldet ist, weil sonst jedenfalls zunächst der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten haftet. Nach Annahme der Erbschaft oder Ablauf der Ausschlagungsfrist kann der Erbe die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten nur dadurch auf den Nachlass beschränken, dass er Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz beantragt. Nur so weit der Nachlass nicht einmal die Kosten eines solchen Verfahrens deckt, kann der Erbe die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Er muss aber in diesem Fall den Nachlass an die Gläubiger herausgeben.

Der Erbe kann jedoch auch die Erbschaft durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht annehmen und dadurch sofort klare Verhältnisse schaffen.

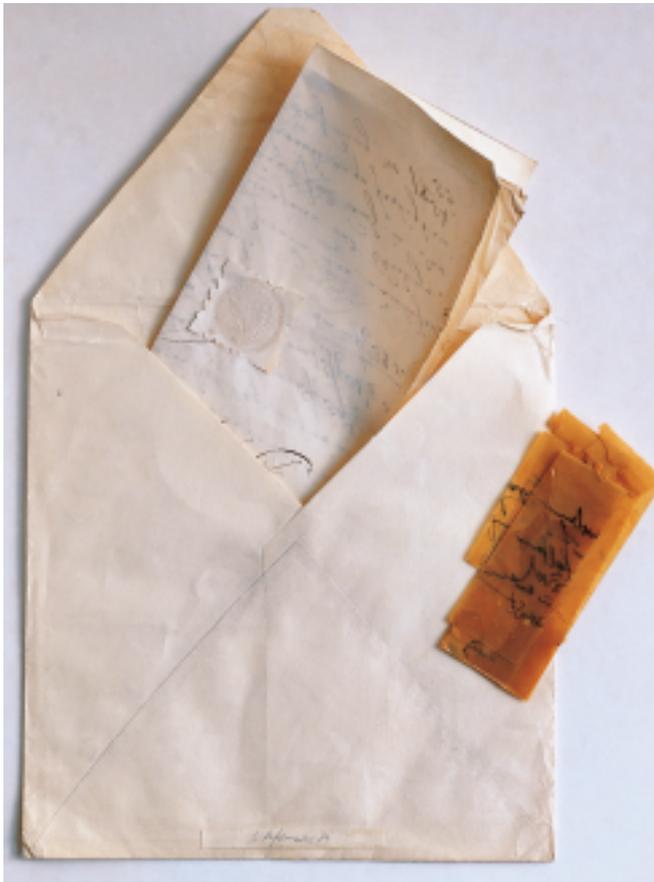
### Testamentseröffnung

Wenn ein Testament vorhanden ist, wird dieses vom Amtsgericht eröffnet. Darüber hinaus werden in Bayern die Erben von Amts wegen ermittelt; d.h., das Nachlassgericht klärt die Erbfolge auch dann, wenn nicht ausdrücklich ein Antrag auf Erteilung eines Erbscheins gestellt ist. Zu diesem Zweck wird eine „**Nachlassverhandlung**“ angesetzt, zu der regelmäßig die Personen geladen werden, die als gesetzliche Erben in Betracht kommen und, so weit vor Testamentseröffnung erkennbar, sonstige Beteiligte. Allerdings besteht keine Verpflichtung, an der Nachlassverhandlung teilzunehmen.

## Erbschein

Das Erbrecht wird regelmäßig durch einen Erbschein ausgewiesen. Er wird auf Antrag eines Erben oder Miterben vom Nachlassgericht erteilt. Wer im Erbschein als Erbe ausgewiesen ist, kann über den Nachlass verfügen. Seine Geschäftspartner sind selbst dann geschützt, wenn sich der Erbschein später als unrichtig erweisen und eingezogen werden sollte.

Häufig kommt der Erbe auch ohne einen Erbschein aus. Diese Fälle zu kennen, erspart dem Erben Zeit und die Gebühren für einen Erbschein. So kann beispielsweise das Grundbuch



berichtigt oder ein Vollstreckungstitel umgeschrieben werden, wenn sich die Erbfolge aus einem notariellen Testament und der Eröffnungsniederschrift ergibt. Banken und Sparkassen sind berechtigt, denjenigen über ein Guthaben des Erblassers verfügen zu lassen, der sich mit einem Testament (das auch privatschriftlich sein kann) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift als Erbe ausweist. Ähnliche Erleichterungen gibt es für Postsparguthaben und für Postgirokonten.

## Erbschaftsteuer

An einem Erbfall sind nicht nur die Erben beteiligt, sondern auch der Staat. Er verlangt Erbschaftsteuer. Die Höhe der Erbschaftsteuer ist abhängig von dem Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser und der Höhe der Erbschaft. Entscheidend kommt es dabei darauf an, wie der Nachlass bewertet wird. Wichtig ist ferner, dass vom Wert des ererbten Vermögens zunächst Freibeträge abzuziehen sind, die den steuerpflichtigen Erwerb zum Teil erheblich vermindern können.

Weitere Informationen über die Erbschaftsteuer enthält die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Odeonsplatz 4, 80539 München, herausgegebene Broschüre „Die Erbschaft- und Schenkungsteuer“. Sie ist dort kostenlos erhältlich.

## Erbauseinandersetzung

Sind mehrere Miterben vorhanden, so bilden sie eine Erbengemeinschaft. Sie werden ein Interesse daran haben, früher oder später diese Erbengemeinschaft auseinander zu setzen. Hierfür sind in erster Linie die für diesen Fall im Testament etwa getroffenen Anordnungen des Erblassers maßgebend. So weit der Erblasser schon zu seinen Lebzeiten einzelnen Miterben Zuwendungen hat zukommen lassen, sind diese unter bestimmten Voraussetzungen unter den Miterben auszugleichen.

## Ist das deutsche Recht oder ein ausländisches Recht maßgebend?

Unsere Verfassung gewährleistet, wie die meisten Rechtsordnungen, das Erbrecht. Gerade auf diesem Gebiet aber unterscheiden sich diese verschiedenen Rechtsordnungen teilweise sehr erheblich. Selbstverständlich konnten die vorstehenden Ausführungen nur auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Erbrecht eingehen, wie es im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergelegt ist. Sollten Sie oder Ihr Ehegatte nicht deutscher Staatsangehöriger sein oder Vermögen, z.B. Grundbesitz, im Ausland haben, empfiehlt es sich dringend, sich darüber beraten zu lassen, ob und gegebenenfalls mit welchen Regelungen ausländisches Recht eingreift. Schon das Recht unserer Nachbarländer, wie etwa Frankreich oder Österreich, weist ganz grundsätzliche Unterschiede zum deutschen Recht auf, die im Einzelfall bekannt sein müssen, hier aber nicht näher dargelegt werden können.

## Erbfälle zwischen 1976 und 1990 bei Grundbesitz in der ehemaligen DDR

Zwischen dem 1.1.1976 und dem Beitritt der ehemaligen DDR am 3.10.1990 galt dort das vom BGB abweichende Erbrecht des Zivilgesetzbuchs (ZGB-DDR). Auch wenn ein Erblasser in diesem Zeitraum in der Bundesrepublik verstarb, sind die erbrechtlichen Regelungen des ZGB anwendbar, so weit zum Nachlass Grundeigentum in der ehemaligen DDR gehört. Dieses Grundvermögen wird insoweit als selbständiger Nachlass angesehen, der dem seinerzeit dort geltenden Recht unterliegt („Nachlassspaltung“). Wegen der mit dem BGB teilweise nicht übereinstimmenden Erbfolgeregelungen des ZGB-DDR können für dieses Grundvermögen andere Personen als Erben in Betracht kommen als für den übrigen nach dem BGB vererbten Nachlass. Zumindest kann das Beteiligungsverhältnis der Erben hinsichtlich des Grundeigentums anders liegen als für sonstige Vermögenswerte.

Ob der von dem zuständigen Nachlassgericht in der Bundesrepublik seinerzeit erteilte Erbschein auch die Erbfolge für das Grundvermögen in der ehemaligen DDR bezeugt, kann dann fraglich sein. Hierüber und auch über die Frage, ob eine damals erklärte Erbausschlagung wirksam ist, sollten Sie sich im Zweifel anwaltlich beraten lassen.

Auskunft erteilt auch das zuständige Nachlassgericht.

## Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
– Referat für Öffentlichkeitsarbeit –  
Prielmayerstraße 7, 80097 München  
Stand: Dezember 2005

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting  
Grafiken: W. Tafelmeier, Ottobrunn  
Druck: ESTA-DRUCK, Polling/Obb.

Gedruckt auf Recyclingpapier



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht  
zur Bayerischen Staatsregierung.  
Unter Telefon 01 801-20 10 10

(4,6 Cent pro Minute  
aus dem Netz der Deutschen Telekom)

oder per E-Mail unter  
[direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

erhalten Sie Informationsmaterial  
und Broschüren,  
Auskunft zu aktuellen Themen  
und Internetquellen  
sowie Hinweise zu Behörden,  
zuständigen Stellen  
und Ansprechpartnern bei der  
Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle  
kann keine Rechtsberatung  
in Einzelfällen geben.**